



# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Westerheim -Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-**

**vom 03.03.2026**

## **Gemeinde Westerheim Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 03.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

(1) § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist, sofern nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe etwas anderes bestimmt. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht wird den in der Anlage aufgeführten Entgelten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

(3) Das Kostenersatzverzeichnis erhält folgende Fassung:

### **Kostenersatzverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Westerheim**

#### **1. Personalkosten**

Je Feuerwehrangehörigem und Stunde 20,65 Euro

#### **2. Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der gültigen Fassung.

Je Fahrzeug und Stunde:

Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	172,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (ab 2027)	172,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 Euro

Die Gemeinde Westerheim verfügt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Feuerwehrkostenersatzsatzung über die genannten Fahrzeuge. Für zu einem späteren Zeitpunkt erworbene Fahrzeuge werden die Pauschalsätze der VOKeFW entsprechend angewendet. Werden die Pauschalsätze der VOKeFW geändert, gelten die angepassten Pauschalsätze. Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

#### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzsätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Westerheim, 10.03.2026



Hartmut Walz  
Bürgermeister

Bereitgestellt am 11.03.2026 unter [www.westerheim.de](http://www.westerheim.de)

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.